Haushaltsatzung der Gemeinde Am Großen Bruch für das Jahr 2026

Auf Grund des § 100 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeinde Am Großen Bruch in der Sitzung am 03.11.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

			Angaben in €
1.		Im Ergebnisplan mit dem	
	a)	Gesamtbetrag der Erträge auf	2.830.700
	b)	Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.601.800
2.		im Finanzplan mit dem	
	a)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.547.900
	b)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.193.700
	c)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	852.200
	d)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	785.500
	e)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	51.000
	f)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	80.300

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) werden auf 6.251.700 € festgesetzt. Davon entfallen 3.601.700 € auf das Jahr 2027 und 2.650.000 € auf das Jahr 2028.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 509.500 € festgesetzt.

§ 5

1. Der Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wird erforderlich, wenn der zu erwartende Fehlbetrag 5 v. H. der Gesamtaufwendungen und Gesamtauszahlungen des Ergebnisplanes übersteigt.

2. Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

3. Als geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt gelten

a) Geringfügige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht mehr als 50.000 EUR betragen.

b) Geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie deren Aufwendungen und Auszahlungen für die Planung von Investitionen bis zu einem Betrag von 20.000 EUR.

4. Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung gelten Veränderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen in Höhe von 1 v.H., die im Nachtragshaushaltsplan berücksichtigt werden müssen.

5. Als Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Kommunalhaushaltsverordnung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden 100.000 EUR festgesetzt.

6. Als erheblich im Sinne § 48 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung gelten Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen, wenn sie einen Betrag von 5.000 EUR übersteigen.

Am Großen Bruch den, 03.11.2026

Siegel

Rüdiger Buchholz

Bürgermeister